

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching

Verkehrsberuhigung am Hollerbusch

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06053 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 17.10.2023

Teilweise Umwidmung der Straße am Hollerbusch in eine Schulstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02131
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14713

Anlage
1 Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing- Harlaching vom 15.10.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), muss die Umstufung, durch die eine Straße eine andere Straßenklasse erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Mit dem Antrag des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes vom 17.10.2023 (BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06053) an das Baureferat und dem vorangegangenen Antrag an das Mobilitätsreferat vom 04.07.2023 (BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05671) hat der Bezirksausschuss vorgeschlagen, den östlichen Abschnitt der Straße „Am Hollerbusch“ zwischen Eschenstraße und Rotbuchenstraße als "beschränkt-öffentlicher Weg" umzuwidmen und auf Fuß- und Radverkehr sowie den Schulbusbetrieb zu beschränken.

Weiterhin wurde in einer Empfehlung aus einer Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes vom 04.07.2024 (Empfehlung Nr. 20-26 / E 02131) gefordert, den

Straßenabschnitt der Straße „Am Hollerbusch“ vor der Grundschule zu einer „Schulstraße“ umzuwidmen, damit die Straße für Fußgänger und Radfahrer geöffnet wird.

Dazu teilt das Baureferat Folgendes mit:

Wie dem Bezirksausschuss bereits mit Schreiben vom 15.05.2024 mitgeteilt wurde, wurde die gewünschte Umstufung der Teilstrecke der Straße „Am Hollerbusch“ mit der Veröffentlichung der Absicht der Umstufung im Amtsblatt Nr. 12 vom 30.04.2024 angekündigt. Daraufhin sind keine Einwände eingegangen, so dass die Widmung wie folgt angepasst werden kann:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „Am Hollerbusch“ (Teilfläche aus Flst. Nr. 12905/0, Gemarkung München Sektion 7) zwischen der Rotbuchenstraße (= km 0,368) und der Eschenstraße (= km 0,563) ist gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt für den Schulbusbetrieb frei“ umzustufen.

Zu der in der Empfehlung der Bürgerversammlung (Empfehlung Nr. 20-26 / E 02131) aufgeworfenen Forderung nach einer Schulstraße führt das Mobilitätsreferat Folgendes aus:

*„Schulstraßen“ (eine temporäre Sperrung des MIV (Anm. motorisierten Individualverkehrs) zu Schulbeginn und/oder Schulende) sind ein probates Mittel, den Eltern-Hol- und Bringdienst im unmittelbaren Schulumfeld zu Schulbeginn und -ende, zu unterbinden bzw. zu verlagern. Somit wird für die Schüler*innen prioritär und nachhaltig die Verkehrssicherheit sowie die selbständige Teilnahme am Straßenverkehr gesteigert. Als Nebeneffekt werden Orientierungssinn, soziale Kontakte und Fähigkeiten sowie das gesundheitliche Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen verbessert.*

Der Intention der Bürgerversammlungsempfehlung wird jedoch mit der geplanten Umstufung besser Rechnung getragen, da somit eine dauerhafte Sperrung für den MIV erzielt wird.

Das Mobilitätsreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Straßenbaubehörde für die umzustufende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Umstufung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Umstufung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02131 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Umstufung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Straße „Am Hollerbusch“ zwischen der Rotbuchenstraße (= km 0,368) und der Eschenstraße (= km 0,563) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt für den Schulbusbetrieb frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Anais Schuster-Brandis

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium - D-II-BA-SÜD

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/13

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-34B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.